

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Mike´s Bike House Motorradvertriebs GmbH - Harley-Davidson Potsdam

I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Mike´s Bike House Motorradvertriebs GmbH, Harley-Davidson Potsdam, Rudolf-Moos-Str. 12, 14482 Potsdam – nachstehend Auftragnehmer AN - genannt. Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird widersprochen. Verweisungen auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeändert werden.

II. Auftragserteilung

Im Bestell-, Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen. Der Kunde – nachstehend Auftraggeber AG genannt - erhält eine Durchschrift des Auftragscheines. Der Auftrag ermächtigt den AN, ggf. Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages oder den Umfang der Reparatur maßgebend. Nebenabreden, Sonderwünsche und Sonderanfertigungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des AN. Ein Vertrag mit dem AN kommt durch Zugang des unterschriebenen Auftragsangebotes beim AN und ggf. Übergabe der zu untersuchenden bzw. zu reparierenden Geräte und Sachen oder nach Auftragsbestätigung durch den AN zustande. Bestellungen von Waren sind grundsätzlich nur in Schriftform mit Unterschrift und bei Akzeptanz der AGB´s, also insbesondere nicht mündlich oder fernmündlich möglich.

III. Preisangaben im Auftragschein ; Kostenvoranschlag

Auf Verlangen des AGs vermerkt der AN im Bestell- oder Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen. Wünscht der AG eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages – nachstehend KV genannt - ; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der AN ist an diesen KV bis zum Ablauf von 2 Wochen nach seiner Angabe gebunden. Die zur Fertigung eines KVs erbrachten Leistungen können dem AG berechnet werden. Wird aufgrund des KVs dann ein Auftrag erteilt, so sollen die Kosten für den KV mit der Auftragsrechnung verrechnet werden. Im Einzelfall ist jedoch auch eine gesonderte Abrechnung möglich. Eine Überschreitung des im KV – ggf. zzgl. der Kosten desselben – ausgewiesenen Preises, ist nur mit Zustimmung des AGs zulässig. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim KV die Umsatzsteuer angegeben werden.

IV. Fertigstellung & Abnahme

Wenn der AN den Liefer- bzw. Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Der AN ist verpflichtet, den Kunden über die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Wenn die Verzögerung mehr als 2 Monate andauert, können beide Vertragspartner vom Vertrag zurück treten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht. Die Abnahme des FZG´s durch den Kunden erfolgt in der Filiale des AN. Der Kunde ist verpflichtet, das FZG spätestens binnen 3 Werktagen nach Mitteilung des Fertigstellungstages bzw. des Zuganges der Bereitstellungsanzeige beim AN gegen Zahlung des Rechnungsbetrages, abzuholen. Ab dem 4. Werktag kann der AN die ortsübliche Standgebühr in Höhe von 10,00€ pro Tag verlangen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des AN auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Aufbewahrung gehen zu Lasten des AGers. Eine Stornierung einer verbindlichen Bestellung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann der AN aus Kulanz einer Vertragsaufhebung zustimmen. Für die Vertragsaufhebung kann der AN eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 15% des Nettobetrages zzgl. Mwst. verlangen. Es bleibt dem AG vorbehalten, den Nachweis zu führen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden. Anfallende Rücksende – und Verpackungskosten nebst Steuern, Zöllen und ggf. Transportversicherungen gehen zu Lasten des AG zusätzlich zu den eventuellen Stornogebühren.

V. Berechnung des Auftrages, Fälligkeit, Aufrechnung, Abtretung

In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Sache oder Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils in der branchenüblichen Art und Weise gesondert auszuweisen. Pauschalpakete und Sonderaktionen können mit dem jeweiligen Gesamtpreis ausgewiesen werden. Wünscht der AG Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt. Verpackungskosten sind vom AG gesondert zu zahlen. Wird der Auftrag aufgrund eines KVA´s ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den KV, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregates oder –teils entspricht und das es keine Schäden aufweist, welche die Wiederaufbereitung unmöglich machen. Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, geht zu Lasten des AGers. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des ANers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des AGers, unverzüglich, jedoch spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung beim AG erfolgen. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des FZGes bzw. Reparaturgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung sofort zur Zahlung in bar oder per EC-Karte fällig. Die in Auftrag gegebenen Arbeiten, bei denen der AG Garantie/Kulanz vom Garantiegeber/Hersteller begehrt, diese aber nicht anerkannt wird, müssen vom AG ohne Einwände bezahlt werden. Das Gleiche gilt für Reparaturen, die von der Versicherung nicht oder nur teilweise übernommen werden, oder zu einem späteren Zeitpunkt rückbelastet werden. Gegen Ansprüche des ANers kann der AG nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AGers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem konkreten Auftragsverhältnis beruht. Der AG darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit gesonderter vorheriger Zustimmung des ANers an Dritte abtreten/verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Der AG ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VI. Erweitertes Pfandrecht

Dem AN steht wegen seiner Forderung neben dem gesetzlichen Werkunternehmerpfandrecht, ein zusätzliches vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu, auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Dienstleistungen und Verträgen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

VII. Gewährleistung

Die Gewährleistung für die Lieferung oder die Herstellung neuer beweglicher Sachen beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Ist der AG eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmen, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung

seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verkürzt sich die Gewährleistung für die Lieferung oder die Herstellung neuer beweglicher Sachen auf 1 Jahr. Handelt es sich um gebrauchte bewegliche Sachen verkürzt sich die Gewährleistung für jeden in jedem Fall auf 1 Jahr. Bei vom AG beigebrachten Teilen gilt die Gewährleistungsfrist nur für die durchgeführten Arbeiten. Nimmt der AG trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Für die Abwicklung im Falle der Mängelbeseitigung gilt folgendes: a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der AG beim AN schriftlich geltend zu machen. b) Wird der Reparaturgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der AG mit vorher eingeholter gesonderte Zustimmung des ANers, an dem dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Kfz-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen gewordenen Kaufgegenstandes mehr als 80 km vom Sitz des ANers entfernt befindet. c) Ersetzte Teile werden Eigentum des ANers. d) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrages geltend machen. Die Gewährleistung umfasst nicht die gewöhnliche Abnutzung des Artikels sowie Mängel, die nach Ablieferung, z.B. durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder unsachgemäße Behandlung, eintreten. Das Gleiche gilt, wenn an den vom AN durchgeführten Leistungen durch den Kunden oder Dritte Veränderungen vorgenommen wurden, es sei denn, es ist ausgeschlossen, dass die Mängel darauf beruhen können. Alle technischen Daten und Informationen in Prospekten, Dokumentationen und sonstigem Material sind keine zugesicherten Eigenschaften. Technische Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Beim AG im Geschäft vor Ort erworbene mangelfreie Waren, egal welcher Art, sind vom Umtausch ausgeschlossen, es sei denn, es gilt eine gesonderte Lieferanten – oder Herstellergarantie. Dann steht dem AN jedoch vorab ein Mängelbeseitigungsrecht zu. Reduzierte Ware ist generell vom Umtausch ausgeschlossen. Bei aus Kulanz ausnahmsweise zurückgenommener Ware erfolgt keine Auszahlung des Kaufpreises, sondern nur eine Verrechnung. Sollten Forderungen des AN gegen den AG bestehen, kann die Verrechnung auch mit diesen Ansprüchen durch den AN erfolgen. Die Auszahlung von Vermiet – und Geschenkgutscheinen in Geld ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Teil – und Restbeträge. Diese können aus Kulanz mit anderweitigen Leistungen des AN, nach dessen Wahl verrechnet werden.

VIII. Haftung

Hat der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen, nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der AN, soweit nicht Leben, Körper & Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom AG für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der AN nur für etwaige verbundene Nachteile des AGers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursacht worden sind. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- & Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen. Unabhängig von einem Verschulden des ANers bleibt eine etwaige Haftung des ANers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungshilfen und Betriebsangehörigen des ANers für die von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Die vom AN angebotenen & gelieferten Fahrzeuge sind für die Teilnahme am Straßenverkehr geeignet, es sei denn, dem erteilten Auftrag liegt ein besonderer Verwendungszweck (z.B. Spaß- oder Wettbewerbsfahrzeug) zugrunde. In diesem Fall kann das Fahrzeug durch den Ein- & Umbau ggf. die Eignung für den allgemeinen Straßenverkehr verlieren und darf nicht mehr auf öffentlichem Straßenland geführt werden. Zudem kann dies zu einer erheblichen Herabsetzung der Haltbarkeitsdauer der Teile bzw. des gesamten Fahrzeuges führen. Für evtl. Folgeschäden durch den in Auftrag gegebene Ein- & Umbaumaßnahmen, insbesondere Tuning, wird keinerlei Haftung übernommen. Der Ein- & Umbau erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch & auf alleiniges Risiko des AGers. Der AN hat keinen Einfluss auf die TÜV-Zulassung oder die Erteilung einer ABE für Fahrzeugteile oder Fahrzeuge, diese wird bei vom Kunden zur Verfügung gestellten Komponenten, vom AN auch nicht geprüft. Das Vorhandensein der TÜV-Zulassung oder der ABE bei modifizierten Fahrzeugen, ist nur bei ausdrücklicher & schriftlicher Vereinbarung durch den AN geschuldet. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

IX. Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der AN das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor. Bis dahin besteht für den AG ein Verpfändungs – und Übereignungsverbot gegenüber Dritten am Eigentum des AN.

X. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen & zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des ANers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XI. Datenschutz

Der AN wird Namen, Adressen & sämtliche weiteren bezogenen Daten des Kunden, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen des Datenschutzes, zur Bearbeitung seines Bestellauftrages und zur Kundenbetreuung verarbeiten und speichern.

XII. Schlussbestimmung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile derselben unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Der AN wird nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.